

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 03.03.2021

Beschluss: 181/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Bürgermeister wird verpflichtet, für bezüglich die Stadt Hecklingen betreffende Verwaltungsakte:

- Bescheide über die Zahlung der Kreisumlage
- Bescheide über Liquiditätshilfen als Abschlagszahlungen auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock
- Bescheide über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
- Beanstandungsverfügungen der Kommunalaufsicht zu Haushaltssatzungen und Haushaltskonsolidierungskonzepten
- Ersatzvornahmen der Kommunalaufsicht

eine Entscheidung vom Stadtrat Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsmittelverfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen mittels Stadtratsbeschluss einzuholen.

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2021	8					
Stadtrat	16.03.2021	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Entscheidung des Stadtrates zu Rechtsmittelangelegenheiten

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 174/21 des Stadtrates vom 16.03.2021 wurde der Beschluss Nr. 045/14-SR- des Stadtrates vom 04.11.2014 aufgehoben.

Anlass dafür war der enorme Zeitaufwand für die Einlegung von Rechtsmitteln sowie die Entscheidungen des Stadtrates z. B. bezogen auf die Gewässerumlagen oder STEA-Umlagen. Darüber hinaus ist dafür eine Entscheidung des Stadtrates gesetzlich nicht vorgesehen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss zur Entscheidung des Stadtrates über die Einlegung von Rechtsmitteln nur noch zu folgenden Punkten zu fassen:

- Bescheide über die Zahlung der Kreisumlage
- Bescheide über Liquiditätshilfen als Abschlagszahlungen auf eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock
- Bescheide über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
- Beanstandungsverfügungen der Kommunalaufsicht zu Haushaltssatzungen und Haushaltskonsolidierungskonzepten
- Ersatzvornahmen der Kommunalaufsicht.

Um hier die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln einhalten zu können, wird auf die Vorberatung in den Ausschüssen verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

keine